

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



193

Nr. 7, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. Juli 2017

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 77* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 23. Juni 2017.	194
Nr. 78* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss). Vom 2. November 2016.....	195
Nr. 79* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss). Vom 2. November 2016.....	195
Nr. 80* - Satzung der „Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“. Vom 2. November 2016.	196
Nr. 81* - Leitlinien zur Förderung durch die „Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“. Vom 8. Mai 2017.	198
Nr. 82* - Berichtigung der Satzung Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung. Vom 5. Juli 2017.....	199
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands	
Nr. 83 - Ausführungsbestimmung der VELKD zur Haushaltsordnung der EKD (HHO-EKD). Vom 17. Juni 2014. (KABl. 2016 S. 531)	200
Nr. 84 - Beschaffungsordnung für das Amt der VELKD – Anwendbarkeit der Bestimmungen der Beschaffungsordnung für das Kirchenamt der EKD auf die VELKD. Vom 26. Juni 2015. (KABl. 2016 S. 542)	200
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 85 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 1. April 2017. (KABl. S. 217)	201
Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 1. April 2017. (KABl. S. 218)	201
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 87 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergesetz – MG). Vom 24. November 2016. (ABl. 2017 S. 5)	202
Bremische Evangelische Kirche	
Nr. 88 - Beschluss zur Neufassung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche. Vom 19. Januar 2017. (GVM S. 175)	203

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 89 - Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes. Vom 21. Oktober 2016. (KABl. S. 139) 203
- Nr. 90 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen. Vom 13. Dezember 2016. (KABl. S. 138) 204

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Nr. 91 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz – KMusG). Vom 9. März 2017. (KABl. S. 203) 204

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 92 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG). Vom 12. Januar 2017. (KABl. S. 72) 210
- Nr. 93 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKD und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD. Vom 12. Januar 2017. (KABl. S. 76) 210

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 94 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD. Vom 22. November 2016. (Abl. S. 269) 211
- Nr. 95 - Kirchliches Gesetz der Aufwandsentschädigung für Synodale. Vom 22. November 2016. (Abl. S. 270) 211
- Nr. 96 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 23. November 2016. (Abl. S. 272) 213
- Nr. 97 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes. Vom 23. November 2016. (Abl. S. 272) 213

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen****A. Evangelische Kirche in Deutschland**

Nr. 77* - Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 23. Juni 2017.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

(1) Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (Abl. EKD 2014 S. 346) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft.

(2) Es tritt am 1. Juli 2017 in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und in der Evangelisch-reformierten Kirche in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 78* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss).
Vom 2. November 2016.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 28. Juni 2013 (ABl. EKD S. 199), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 2. November 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "Satz 4" geändert in "Satz 3".

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft

Hannover, 2. November 2016

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Dr. Jörg Kruttschnitt
(Vorsitzender)

**Nr. 79* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss).
Vom 2. November 2016.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 1988 S. 366) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 2. November 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Anlage 2, Entgeltgruppenplan, zur Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD 2008 S. 341), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (ABl. EKD S. 255) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 61 wird wie folgt gefasst:

"61. Sekretärinnen/Sekretäre

Entgeltgruppe 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sekretariatstätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

Sekretärinnen/Sekretäre mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 mit vielseitiger Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6,

1. die schwierigere oder anspruchsvollere Tätigkeiten ausüben.
2. für deren Tätigkeit die Nutzung von mindestens einer Fremdsprache erforderlich ist.

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6,

1. die an Stellen von besonderer Bedeutung arbeiten.
2. für deren Tätigkeit die Nutzung von mindestens drei Fremdsprachen erforderlich ist.
3. Fremdsprachensekretärinnen/-sekretäre mit entsprechender Tätigkeit, die außer in Deutsch in mindestens einer Fremdsprache tätig sind, sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (siehe hierzu Protokollerklärung).

Entgeltgruppe 9a

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, die an Stellen mit herausgehobener Bedeutung arbeiten.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3, die ihre Tätigkeit in mindestens zwei Fremdsprachen ausüben.

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3, die ihre Tätigkeit in mindestens drei Fremdsprachen ausüben.

Protokollerklärung:

Fremdsprachensekretärinnen/-sekretäre arbeiten mit besonderer Ausrichtung auf fremdsprachliche Aufgaben."

§ 2

Übergangsregelung

Bei einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppen 9a oder 9b infolge des Inkrafttretens dieses Beschlusses, bleibt die Jahressonderzahlung für das Jahr 2016 unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Hannover, 2. November 2016

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Dr. Jörg Kruttschnitt
(Vorsitzender)

Nr. 80* - Satzung der „Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“. Vom 2. November 2016.

Der Vorstand der „Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“ (Stiftung KiBa) hat am 2. November 2016 folgende Änderungen der Satzung der Stiftung KiBa (ABl. EKD 1998 S. 117, ber. S. 374, zuletzt geändert am 20. September 2011 ABl. EKD 2012 S. 464) beschlossen. Die von der Landeskirche Hannovers wahrgenommene Stiftungsaufsicht hat den Änderungen am 24. März 2017 zugestimmt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“. Sie ist eine rechtsfähige und kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Vorhaben zum Erhalt und zur Wiederherstellung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland zu fördern, insbesondere von Baudenkmälern der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen sowie deren Kirchengemeinden. Die Stiftung fördert Vorhaben, soweit die für die Denkmalpflege zuständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen aufgrund ihrer rechtlichen oder finanziellen Möglichkeiten dies nicht gewährleisten können. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen. Die Stiftung soll den Gedanken der Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler breiten Kreisen der Bevölkerung vermitteln und möglichst viele Menschen zur Unterstützung gewinnen. Sie will insbesondere da helfen, wo dies anderen Stiftungen nicht möglich ist.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Gewährung von Zuschüssen für die Sicherung, Sanierung und Renovierung erhaltenswerter kirchlicher Baudenkmäler,
- organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung der Kirchengemeinden bei Vorbereitung und Durchführung der vorgenannten Maßnahmen,
- die Ausarbeitung neuer geeigneter Nutzungskonzepte im Einvernehmen mit den Eigentümern,
- eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit vollzieht,
- Aufbau und Betreuung von Förderkreisen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; sie erhalten lediglich Ersatz der Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen (§ 5 Abs. 8). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den bei Gründung eingebrachten Einlagen der EKD und ihrer Gliedkirchen in Höhe von 10 Millionen Deutsche Mark sowie aus den seitdem erfolgten Zustiftungen. Über die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens ist ein Vermögensverzeichnis aufzustellen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen, insbesondere zur Substanzerhaltung, sind zulässig.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken. Bei der Verwaltung ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden von dritter Seite entgegenzunehmen. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit der Dritte dies bestimmt hat.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Sie werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Benehmen mit der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel 6 Jahre, jedoch nicht länger als bis zur Berufung eines neuen Stiftungsvorstandes. Der bisherige Stiftungsvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsvorstandes im Amt. Anschließende Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Ein erst in der zweiten Hälfte der Amtszeit berufenes Mitglied kann auch ein zweites Mal wiederberufen werden. Eine Abberufung kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden /die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorsitzende /Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsvorstands ein. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden /von der Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer /der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(6) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des /der Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende /die Vorsitzende oder einer seiner /ihrer Stellvertreter /Stellvertreterinnen anwesend sind. Beschlussfassungen im Schriftverfahren (auch Telefax, E-Mail) sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstigen angemessenen Auslagen.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand, dieser durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende des Stiftungsvorstands gemeinsam mit einem seiner /einer ihrer Stellvertreter /Stellvertreterinnen oder gemeinsam durch die beiden Stellvertreter /Stellvertreterinnen des Vorsitzenden /der Vorsitzenden vertreten. Der Stiftungsvorstand soll durch die beiden Stellvertreter /Stellvertreterinnen des Vorsitzenden /der Vorsitzenden nur vertreten werden, wenn der Vorsitzende /die Vorsitzende verhindert ist.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- a) Festlegung der Leitlinien der Förderung,
- b) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,
- c) Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel,
- d) Aufstellung der Jahresrechnung,
- e) Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 8

Geschäftsführer

(1) Der Stiftungsvorstand bestellt einen /eine für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung verantwortlichen Geschäftsführer /verantwortliche Geschäfts-

führerin. Er /Sie wird auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Geschäftsführer /Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Weisung des Stiftungsvorstands. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Stiftungsvorstand erlässt.

§ 9

Stiftungsbüro

Das Stiftungsbüro unterstützt den Geschäftsführer /die Geschäftsführerin bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 10

Vergabe der Fördermittel

Die Fördermittel sind als zweckgebundene Leistungen für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden.

§ 11

Verwendungsnachweis

Bei der Vergabe von Fördermitteln hat der Stiftungsvorstand Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel durch den Empfänger und über die Nachprüfung der Verwendung der Mittel zu treffen. Gegenüber dem Empfänger ist auszubedingen, dass die Stiftung befugt ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel bei ihm zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 12

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Jahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Prüfung der Rechnungsführung der Stiftung obliegt dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 13

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern des Stiftungsvorstandes erforderlich.

§ 14

Auflösung, Beendigung, Heimfall

(1) Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Auflösungsbeschluss ist nach der Genehmigung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung oder über die Änderung der Stiftungszwecke in § 2 bedürfen der Zustimmung des Rates der EKD.

§ 15

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Stiftungsaufsichtsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung verbleibenden staatlichen Aufsichtsbefugnisse.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft und ist im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen.

Hannover, den 16. Juni 2017

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Geschäftsstelle Stiftung KiBa -**

Nr. 81* - Leitlinien zur Förderung durch die „Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“. Vom 8. Mai 2017.

Der Vorstand der „Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“ (Stiftung KiBa) hat am 8. Mai 2017 folgende Änderungen der „Leitlinien zur Förderung durch die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“ (ABl. 2005 S. 463) beschlossen:

1. Förderzweck

1.1 Die Förderung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland soll insbesondere dazu dienen, Vorhaben zur baulichen Erhaltung sowie zur Wiedergewinnung der Nutzbarkeit von Kirchen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden zu unterstützen.

1.2 Die Förderung soll in der Regel neben und ergänzend zu staatlicher Denkmalförderung erfolgen.

Die Förderung kann zur Einwerbung von Fremdmitteln dienen, soweit erforderliche kirchliche Eigenmittel den Kirchengemeinden nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung kirchlicher Baudenkmäler.

2.2 Vorrangig sind förderfähig substanzerhaltende Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an Dach und Fach (an Dächern, Dach- und Glockenstühlen, Außenwänden und Gewölben) sowie bauliche Maß-

nahmen zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit im Innenraum.

2.3 In besonders begründeten Fällen kann auch die Sicherung bedeutender Ausstattungstücke und Wandmalereien gefördert werden.

2.4 Förderfähig sind auch Planungsleistungen der Planungsphasen 3 bis 9 HOAI sowie erforderliche Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen.

2.5 Bei der Förderung können nicht berücksichtigt werden:

- der Erwerb von Gebäuden, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen
- Bewirtschaftungskosten
- neue künstlerische Gestaltungen
- Heizungseinbauten und -anlagen
- Klimatisierungsanlagen
- Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
- neue Beleuchtungskörper und -anlagen
- neue Glocken- und Läuteanlagen
- Schwerhörigen- und Beschallungsanlagen
- Uhren und Uhrenwerke

3. Empfänger der Förderung

Kirchengemeinden der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und denen gleichgestellte kirchliche Träger und Einrichtungen sind Empfänger der Förderung durch die Stiftung.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Förderung sind

- der Gemeindebezug zum Förderobjekt,
- die Gewährleistung der regelmäßigen kirchlichen Nutzung des Förderobjektes,
- nachweisbar hohes bürgerschaftliches Engagement für die Erhaltung der Kirche,
- das Unvermögen der Kirchengemeinde, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen mit Eigenmitteln zu realisieren,
- die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde an der Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme in angemessener Höhe,
- die Begleitung der Fördermaßnahme durch kirchliche Baudienststellen sowie durch qualifizierte Planungsbüros, Restauratoren bzw. Denkmalpfleger,
- die Verpflichtung der geförderten Kirchengemeinde, für die Dauer von mindestens fünf Jahren dem Verein zur Förderung der Stiftung KiBa e.V. beizutreten,
- die Verpflichtung der Kirchengemeinde, acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Baumaßnahmen den aktuellen Finanzierungsplan zur Prüfung vorzulegen.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Anträge zu förderfähigen Ausgaben unter 15.000 Euro,

- Rückwirkende Förderung für bereits vor der Beantragung begonnene Leistungen.

4.3 Ein Vorzeitbeginn kann auf Antrag zugelassen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Fördermittel sind zweckgebunden für die beantragten Maßnahmen zu verwenden. Sie sind nicht übertragbar.
- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung.
- Die Höhe der Förderung ist abhängig
 - von den der Stiftung insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermitteln,
 - von der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller,
 - vom Zustandekommen der vereinbarten Gesamtfinanzierung der Maßnahme.
- Über den Förderumfang wird in jedem Einzelfall entschieden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

6. Verfahren

6.1 Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars einschließlich der darin geforderten Anlagen gewährt.

6.2 Antragsschluss für eine Förderung im folgenden Jahr ist der 30. Juni.

Über die eingegangenen Förderanträge berät der Vergabeausschuss der Stiftung unter beratender Beteiligung der Regionalbeauftragten und schlägt dem Stiftungsvorstand Förderprojekte und Förderbeträge zur Beschlussfassung vor. Die einmalige Übertragung der in Aussicht gestellten Fördermittel ins Folgejahr ist möglich. Sie muss bis zum 1. November des Bewilligungsjahres schriftlich beantragt worden sein.

6.3 Bewilligungsstelle ist der Stiftungsvorstand mit Sitz in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12.

6.4 Der Abruf der bewilligten Fördermittel kann in Teilzahlungen nach Maßgabe der erzielten Leistungen erfolgen.

6.5 Der Bewilligungsstelle ist spätestens ein Jahr nach Ausreichung der Fördermittel ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss umfassen:

- einen Prüfvermerk der zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtung der Landeskirche über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel aufgrund der vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege,
- einen Sachbericht (einschließlich Fotos) sowie einen zahlenmäßigen Nachweis,

- eine Darstellung über positive Folgen der Sanierung für das Gemeindeleben.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Stiftungsbüro.

6.6. Verstößt der Empfänger der Förderung gegen die unter 4. genannten und dem Entscheid des Stiftungsvorstandes auf Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen, kann der Bewilligungsbescheid zurückgezogen werden. Das schließt die Rückforderung zwischenzeitlich ausgezahlter Fördermittel unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Verzinsung ein.

7. Inkraftsetzung

Diese Leitlinien treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Juni 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Geschäftsstelle Stiftung KiBa -

Nr. 82* - Berichtigung der Satzung Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung. Vom 5. Juli 2017.

Die Satzung der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung vom 24. September 2016 (ABl. EKD S. 278) wird wie folgt berichtigt:

- § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger und kirchlicher sowie mildtätiger Zwecke (i.S. von § 53 Nr. 1 AO).“
- § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Rahmen des 2. Teils, 3. Abschnitt (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.“
- § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften kann jährlich von einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung eine freie Rücklage gebildet werden. Sie gehört zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.“

H a n n o v e r, den 5. Juli 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 83 - Ausführungsbestimmung der VELKD zur Haushaltsordnung der EKD (HHO-EKD). Vom 17. Juni 2014. (KABl. 2016 S. 531)

Ausführungsbestimmung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zur Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 i.V.m. § 4 der Rechtsverordnung Haushalt (RVO-HH-VELKD) vom 28. September 2012.

Die gemäß § 72 Absatz 1 a) der HHO-EKD erlassene Bestimmung für die Bilanzierung und Bewertung von Vermögen und Schulden der Evangelischen Kirche in Deutschland (BewR-EKD) vom 10. September 2013 findet für die VELKD mit folgenden Änderungen Anwendung:

- Die Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 finden auf das Amt der VELKD und die Einrichtungen der VELKD keine Anwendung.
- Abweichend von Ziffer 5.5.5 Absatz 1 wird zum Bilanzstichtag die Deckungsrückstellung der Inaktiven als Leistungsbarwert der laufenden Ruhegehälter angesetzt, während als Deckungsrückstellung der Aktiven, welche über die NKVK versorgt werden, die Differenz aus dem Leistungsbarwert der auf die Regelaltersgrenze hochgerechneten Versorgungsanwartschaften abzgl. des Beitragsbarwerts der sich aus der Satzung der NKVK ergebenden Beiträge zzgl. etwaiger Sanierungszuschläge und einmaliger Umlagen anzusetzen ist. Für Mitarbeiter, deren Versorgung über die EKD erfolgt, ist die Versorgung nach Maßgabe der EKD zu berechnen.
- Die in der Anlage zu Ziffer 8.1 enthaltene Abschreibungstabelle gilt im Hinblick auf das Gebäude des Theologischen Studienseminars Pullach insofern, als eine Nutzungsdauer von 75 Jahren festgelegt wird.

Hannover, den 17. Juni 2014

Der Leiter des Amtes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Dr. Friedrich Hauschildt

Nr. 84 - Beschaffungsordnung für das Amt der VELKD – Anwendbarkeit der Bestimmungen der Beschaffungsordnung für das Kirchenamt der EKD auf die VELKD. Vom 26. Juni 2015. (KABl. 2016 S. 542)

Beschaffungsordnung für das Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) – Anwendbarkeit der Bestimmungen der Beschaffungsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die VELKD.

Die oben genannte Beschaffungsordnung für das Kirchenamt der EKD vom 12. Mai 2005 soll wie folgt auf das Amt der VELKD angewendet werden:

- Anstelle der in der Beschaffungsordnung vorgesehenen Zuständigkeit der unterschiedlichen Referate des Kirchenamtes der EKD ist für die VELKD das Referat X zuständig.
- Anstelle der in der Beschaffungsordnung vorgesehenen Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes ist für die VELKD der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD zuständig.
- Anstelle der in der Beschaffungsordnung vorgesehenen Zuständigkeit des Abteilungsleiters „Finanzen“ ist für die VELKD der Finanzreferent oder die Finanzreferentin zuständig.

Hannover, den 26. Juni 2015

Der Leiter des Amtes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Dr. Friedrich Hauschildt

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 85 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 1. April 2017. (KABl. S. 217)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Der dritte Absatz des Grundartikels der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung – KVerf) in der Neufassung vom 6. Dezember 1999 (KABl 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2015 (KABl 2016 S. 3), wird wie folgt gefasst:

„Mit den christlichen Kirchen in der Welt bekennt sie ihren Glauben an den Dreieinigen Gott in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen. Sie hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis, wie es insbesondere in der Augsburgerischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus D. Martin Luthers ausgesprochen worden ist. Damit bezeugt sie die Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben um Christi willen als die Mitte des Evangeliums. In der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 weiß sie die befreiende und verbindliche Kraft des Evangeliums Jesu Christi aufs Neue bekannt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

M ü n c h e n, 1. April 2017

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 1. April 2017. (KABl. S. 218)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) vom 3. Dezember 2013 (KABl 2014 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2015 (KABl 2016 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Haushalts“ durch das Wort „Haushaltsplanes“ ersetzt.
2. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hervorgehobene Stellen mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag werden den Gruppen I bis IV im Sinne von § 18 sowie der Gruppe V zugeordnet. Inhaber oder Inhaberinnen einer hervorgehobenen Stelle der Gruppe V erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16. Die Festlegung erfolgt nach stellenbezogenen Kriterien und nach Maßgabe des Haushaltsplanes durch Verordnung.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes der Evangelischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 vom 30. März 2007 (KABl S. 151) in der Neufassung vom 12. Juni 2007 (KABl S. 229), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2015 (KABl 2016 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz – KBergG)“
2. Die §§ 6 und 9 werden aufgehoben.
3. In § 10 erhält die Überschrift folgende Fassung:
„§ 10 Mandatsbewerbung (zu § 27a KBG.EKD)“
4. § 11 wird aufgehoben.
5. In § 12 und § 13 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Kirchenbeamtenergänzungsgesetz“ die Wörter „der EKD“ eingefügt.
6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
(zu § 39 KBG.EKD)

„Die für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechend.“

7. Die §§ 15, 16, 18, 20 und 21 werden aufgehoben.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamtengesetz“ die Wörter „der EKD“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird § 29.

Artikel 3**Änderung des
Leistungslaufbahnanwendungsgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Leistungslaufbahngesetzes (Leistungslaufbahnanwendungsgesetz – LlbAnwG) vom 3. Dezember 2013 (KABl 2014 S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen, Diakone und Diakoninnen, die den Aufstieg nach § 7 KBV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung bzw. nach § 41 Absatz 5, §§ 46 und 51 LbV absolviert haben und vor dem 1. Januar 2015 in das Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahn befördert worden sind, sind die sich aus Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 Nrn. 2 und 3 Halbsatz 1 LlbG ergebenden Verbote der Beförderung in das nächsthöhere Amt nicht anzuwenden.“
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich Aufstiegsverfahren nach § 7 KBV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung bei Abschluss des Aufstiegsverfahrens nach dem 31. Dezember 2014.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Artikel 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juni 2017 in Kraft.

M ü n c h e n, 1. April 2017

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Nr. 87 - Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Nieder-
sachsen über die Rechtsstellung der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Mitarbeitergesetz – MG).
Vom 24. November 2016.
(ABl. 2017 S. 5)**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 92 a) und e) der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung vom 11. März 2000 (ABl. S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (ABl. S. 53), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 21. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 29) geändert durch Kirchen-

gesetz vom 21. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften der §§ 12, 22 und 26 bis 29a bleiben unberührt.“
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Versorgungsanspruch

Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Die Leistungen werden auf Grundlage der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt. Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.“

Nr. 90 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen. Vom 13. Dezember 2016. (KABl. S. 138)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz - 2. ErprobGG) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S.152) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen“ durch die Wörter „die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen können Regelungen getroffen werden, die insbesondere folgende Strukturen ermöglichen:

1. die Errichtung mehrerer Superintendentur-Pfarrstellen mit oder ohne festen Amtsbereich,
 2. die Errichtung von Superintendentur-Pfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises (ephorale Kirchenkreispfarrstellen),
 3. die Errichtung der Pfarrstellen für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen auf der Ebene des Kirchenkreises und deren Besetzung durch den Kirchenkreisvorstand,
 4. die Beteiligung von Kirchenkreisen an einem Kirchengemeindeverband zur Erfüllung einzelner kirchlicher Aufgaben.“
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 bis 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2016

Der Kirchen senat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 91 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz – KMusG). Vom 9. März 2017. (KABl. S. 203)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes mit den Mitteln der Musik. Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens. Dies gibt dem Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker geistliche Bedeutung und liturgische Verantwortung.

In ihren unterschiedlichen Stilformen hat die Kirchenmusik eine wichtige Funktion in Glaube, Gesellschaft und Kultur. Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche.

**Teil 1:
Stellen und Anstellungsfähigkeit**

**§ 1
Kirchenmusikstellen**

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst wird insbesondere in den Kirchengemeinden durch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ehrenamtlich und beruflich ausgeübt. Stellen für berufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikstellen) werden in der Regel als A-, B- oder C-Stellen errichtet.
- (2) Der Regelfall einer Kirchenmusikstelle ist die B-Stelle. Sie zeichnet sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. Sie soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden; unterhältliche Stellen sind nur mit Zustimmung der gemäß § 2 Absatz 2 für die Fachberatung zuständigen Personen zulässig.
- (3) Die A-Stelle ist eine herausragende Kirchenmusikstelle von besonderer Bedeutung. Sie zeichnet sich über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus durch einen besonderen künstlerischen Schwerpunkt mit regionaler oder überregionaler Ausstrahlung aus. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die C-Stelle ist eine Kirchenmusikstelle mit einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen. Sie wird in der Regel nicht in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen.

§ 2

Stellenerrichtung und -änderung

(1) Bei der Errichtung oder Änderung von Kirchenmusikstellen legt der jeweilige Anstellungsträger in einer Stellenbeschreibung die nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten zu erfüllenden Aufgaben und Anforderungen und den Stellenumfang fest und bestimmt die Eingruppierung. Zu den Festlegungen der Stellenbeschreibung ist die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen.

(2) Bei der Errichtung oder Änderung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. Sie kann bei der Errichtung oder Änderung von B-Stellen von ihr bzw. ihm an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden. Bei der Errichtung oder Änderung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker kann auf einer A-, B- oder C-Stelle nur angestellt werden, wer die für die Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat.

§ 4

Prüfungen

(1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker setzt in der Regel das Bestehen einer kirchenmusikalischen Prüfung voraus.

(2) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer A-Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder A-Prüfung).

(3) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer B-Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Bachelor of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder B-Prüfung).

(4) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer C-Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (C-Prüfung).

(5) Bei anderen kirchenmusikalischen Stellen soll durch eine Kirchenmusikprüfung die Befähigung nachgewiesen werden, für sehr einfache kirchenmusikalische Anforderungen den kirchenmusikalischen Dienst versehen zu können (D-Prüfung). Die Prüfung kann insbesondere für die Bereiche Orgelspiel, Populärmusik, Chorleitung oder Posaunenchorleitung abgelegt werden.

(6) Das Nähere zum kirchenmusikalischen Prüfungswesen, insbesondere zum Ausbildungskonzept und den Prüfungsanforderungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5

Anerkennung

Das Landeskirchenamt kann eine anderweitig abgelegte Musikprüfung nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse mit den Anforderungen nach Maßgabe von § 4 vorliegt. Kann eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden, so ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe einer gültigen kirchenmusikalischen Prüfungsordnung einer Hochschule auf dem Gebiet der Nordkirche bei der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor abzulegen. Die Anerkennung ersetzt die für die jeweilige Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 6

Ausnahmegenehmigung

Im Einzelfall können auf einer A-, B- oder C-Stelle auch Personen angestellt werden, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben oder deren Musikprüfung nicht oder nur zum Teil als gleichwertig anerkannt werden kann. Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. Die Anstellung darf nur für bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben von begrenztem inhaltlichem Umfang erfolgen.

Teil 2:

Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen

§ 7

Mitwirkung der Fachberatung

(1) Bei der Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen ist die Fachberatung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beteiligen.

(2) Bei der Ausschreibung und Besetzung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor ist hinzuzuziehen. Bei der Ausschreibung und Besetzung von B-Stellen kann die Fachberatung auch ganz oder teilweise an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden.

(3) Bei der Ausschreibung und Besetzung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.

§ 8**Ausschreibung**

- (1) Kirchenmusikstellen sind vom Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben.
- (2) Eine A- oder B-Stelle ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben. Bleibt das Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg, kann im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Stelle ohne Ausschreibung besetzt werden.
- (3) C-Stellen sowie andere kirchenmusikalische Stellen können im Einvernehmen mit der Kreiskantorin bzw. des Kreiskantors in Ausnahmefällen auch ohne Ausschreibung besetzt werden.

§ 9**Auswahl und praktische Vorstellung**

- (1) Der Anstellungsträger prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.
- (2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen und praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Bewerberinnen und Bewerber legen eine Probe ihres fachlichen Könnens ab. Die Aufgaben hierfür werden im Benehmen mit dem Anstellungsträger durch die Fachberatung gestellt.
- (3) Nach Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet eine Beratung statt, in der die Fachberatung ein fachliches Gutachten abgibt.

§ 10**Anstellung**

Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgans des Anstellungsträgers. Der Beschluss ist der Fachberatung anzuzeigen.

§ 11**Einführung**

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst nach der geltenden agendari-schen Ordnung in ihren bzw. seinen Dienst eingeführt. Sie bzw. er wird dabei darauf verpflichtet, mit allen, die in der Gemeinde Dienst tun, zusammenzuarbeiten und das Amt in Treue gegenüber dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.

§ 12**Dienstbezeichnung**

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor kann Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Stellen auf Vorschlag des Anstellungsträgers den Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ verleihen, wenn sie bzw. er sich in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

(3) Die Kirchenleitung kann Kantorinnen oder Kantoren für überragende Leistungen auf kirchenmusika-lischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdi- rektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors und im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat den Titel „Kir- chenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.

Teil 3:**Rechte und Pflichten der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers****§ 13****Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

- (1) Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kir- chenmusiker umfasst die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik. 2Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die musikalische Gestal- tung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegesang, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Or- gelspiel und vermittelten kirchenmusikalischen Ver- anstaltungen geistliche Inhalte. Sie wecken und för- dern die musikalischen Gaben und Kräfte in der Ge- meinde. Sie sind dafür verantwortlich, dass sich die Orgel und die übrigen Musikinstrumente stets in ei- nem guten Zustand befinden.
- (2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in ihrem Dienst mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Gemeinde. Sie gestalten das kirchen- musikalische Leben in den Kirchengemeinden im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig und ei- genverantwortlich. Nach Maßgabe der örtlichen Ge- gebenheiten können im Einvernehmen mit dem An- stellungsträger Schwerpunkte in der kirchenmusika- lischen Arbeit gebildet werden.
- (3) Der Anstellungsträger kann durch Dienstanwei- sung festlegen, in welchen der in Absatz 1 genannten oder weiteren Arbeitsbereichen der kirchenmusika- lische Dienst zu leisten ist. Ist eine kirchenmusika- lische Stelle nicht in Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen oder wird sie nicht in Vollzeit besetzt, hat der Anstel- lungsträger durch Dienstanweisung festzulegen, wel- che Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind. Zu den Festlegungen der Dienstanweisung ist zuvor die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber zu hören und die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat im Rahmen des jeweiligen Stellenumfangs das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres bzw. seines Dienstes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlun-

gen der Kirchengemeinde. Sie bzw. er ist an der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen im Zusammenwirken mit der Pastorin bzw. dem Pastor verantwortlich beteiligt.

(5) Ergänzend wird der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Dienstordnung) geregelt.

§ 14

Fortbildung und Konvent

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Sie sind verpflichtet, an den Konventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis teilzunehmen.

(2) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden in den ersten Dienstjahren besonders begleitet. Sie sind zur Teilnahme an Kursen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den ersten Dienstjahren verpflichtet. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 15

Urlaub und Vertretung

(1) Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger festzulegen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

(2) Der Anstellungsträger sorgt für die Vertretung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers bei Abwesenheit.

Teil 4:

Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 16

Aufgaben der Fachberatung

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen kirchenmusikalischen Fragen.

(2) Die kirchenmusikalische Fachberatung ist Teil der Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchenmusik. Die Anstellungsträger sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes verpflichtet, die Fachberatung bei der Errichtung, Änderung, Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen zu beteiligen.

(3) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ausgeübt. Bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung wird die kirchenmusikalische Fachberatung von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

(4) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Populärmusik und die Posaunenchorarbeit wahrgenommen werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 17

Berufung der Kreiskantorinnen und -kantoren

(1) Der Kirchenkreisrat beruft im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor; bei Bedarf können mehrere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berufen werden. Die Berufung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die auch in einem anderen Kirchenkreis tätig sind, ist unzulässig.

(2) Der Kirchenkreis schließt mit dem Anstellungsträger eine Vereinbarung über die befristete oder unbefristete Abordnung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor an den Kirchenkreis. Erfolgt die Anstellung beim Kirchenkreis, so ist die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor an eine Kirchengemeinde abzuordnen. Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor soll mindestens im Umfang einer halben Stelle Dienst in einer Kirchengemeinde verrichten. Dem Anstellungsträger werden die entsprechenden Personalkosten erstattet.

§ 18

Aufgaben der Kreiskantorinnen und -kantoren

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren haben die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis zu fördern. Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat, die Pröpstinnen und Pröpste, die Kirchengemeinderäte sowie die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten. Sie können die Kirchengemeinden des Kirchenkreises besuchen und sollen bei der pröpstlichen Visitation hinzugezogen werden. Sie wirken nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bei der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen mit.

(3) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten und unterstützen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis. Sie wirken bei der Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses mit und sorgen für die Einrichtung von kirchenmusikalischen Fortbildungsangeboten. Sie berufen regelmäßig den Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis ein.

(4) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren unterstützen die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben. Sie nehmen an den von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Konventen teil.

(5) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren erstatten jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Kirchenkreisrat und die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. Sie erstellen Gutachten und Berichte auf Ersuchen der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors, des Kirchenkreisrats oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises.

§ 19

Berufung und Vertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors

(1) Die Kirchenleitung beruft zwei Personen als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor und weist diesen mehrere Kirchenkreise zu.

(2) Die Stelle einer Landeskirchenmusikdirektorin bzw. eines Landeskirchenmusikdirektors ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszusprechen. Die Berufung erfolgt aufgrund eines Vorschlags, der durch den Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren im Einvernehmen mit der Kommission für Kirchenmusik aufgestellt wird. Der Vorschlag kann mehrere Namen enthalten. Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag nach Satz 2 nicht mitwirken.

(3) Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen nehmen die Aufgaben der Fachberatung in den ihnen zugewiesenen Kirchenkreisen wahr. Bei der Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben stimmen sie sich ab und vertreten sich gegenseitig.

(4) Die Kirchenleitung beruft für sechs Jahre bis zu drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren zur Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors in Aufgaben der Fachberatung. Die Berufungen erfolgen aufgrund eines Vorschlags, der durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aufgestellt wird.

§ 20

Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor tritt für die Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft ein. Sie bzw. er repräsentiert die Kirchenmusik und ihre Bedeutung innerhalb und außerhalb der Kirche.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben zu begleiten, zu pflegen und zu fördern. Dazu gehört insbesondere

1. die Gremien und Organe der Landeskirche in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Kirchenmusik, den kirchenmusikalischen Dienst und das kirchenmusikalische Prüfungswesen,
2. die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung zu fördern und mit zu verantworten,
3. die Gesangbuch-, Gottesdienst- und liturgische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitzugestalten, auch in Verbindung zu anderen Landeskirchen und Fachorganisationen und in der Ökumene,
4. den Kontakt zu halten zu den nach § 16 Absatz 4 mit speziellen Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung Beauftragten und zur außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor wirkt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mit bei

1. kirchenmusikalischen Prüfungen nach Maßgabe der nach § 4 Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung,
2. der Anerkennung gleichwertiger Musikprüfungen,
3. der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Anstellung,
4. der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen,
5. der Verleihung der Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ und „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“,
6. der Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und weiterer besonders mit der kirchenmusikalischen Fachberatung beauftragter Personen.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren. In Absprache mit der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor berät sie oder er in Einzelfällen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Kirchenkreisen.

(5) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Sie bzw. er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes oder der Kirchenkreisräte gutachtlich zu äußern.

§ 21

Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und die Landeskirchenmusikdirektorinnen und Landeskir-

chenmusikdirektoren versammeln sich regelmäßig in einem Konvent.

(2) Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren dient der Beratung gemeinsamer kirchenmusikalischer Angelegenheiten. Er ist zugleich das Beratungsgremium der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors. Er wirkt bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit.

(3) Eine Landeskirchenmusikdirektorin bzw. ein Landeskirchenmusikdirektor beruft den Konvent ein und führt den Vorsitz. Der Konvent ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. Das Landeskirchenamt ist rechtzeitig über die Sitzungen des Konvents zu informieren.

(4) Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren kann auch als Teilkonvent für mehrere Kirchenkreise zusammentreten; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Teilkonvente wirken bei der Berufung der Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und bestimmen die Mitglieder in der Kommission für Kirchenmusik nach § 22 Absatz 2 Nummer 3.

Teil 5:

Kommission für Kirchenmusik

§ 22

Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Kirchenmusik

(1) Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens wird eine Kommission für Kirchenmusik gebildet. Sie wirkt nach § 19 Absatz 2 bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und unterstützt sie bzw. ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Absatz 2.

(2) Die Kommission für Kirchenmusik besteht aus

1. den als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen,
2. den Beauftragten für die Singarbeit, die Populärmusik und die Posaunenchorarbeit,
3. drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren, die vom Konvent der Kreiskantorinnen und Kantoren für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
4. je einer Person, die jeweils vom Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, von der Musikhochschule Lübeck und von der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestimmt wird,
5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
6. einer ehrenamtlichen Vertreterin bzw. einem ehrenamtlichen Vertreter, die bzw. den die Kirchenleitung bestimmt,

7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landeskirchenamtes.

(3) Eine Landeskirchenmusikdirektorin bzw. ein Landeskirchenmusikdirektor beruft die Kommission mindestens zweimal im Jahr ein und führt den Vorsitz. Die Kommission ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

Teil 6:

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Übergangsvorschrift

Die nach bisherigem Recht begründeten Rechte und Pflichten bleiben durch dieses Kirchengesetz unberührt. Die als Landeskirchenmusikdirektor oder seine Stellvertretung berufenen Personen bleiben für die Dauer ihres Berufszeitraums im Amt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 8), das durch Kirchengesetz vom 14. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. April 2008 (KABl S. 23),
3. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. April 2008 (ABl. 1 S. 5).

Das vorstehende, von der Landessynode am 4. März 2017 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. März 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 92 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemein- dezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG).

**Vom 12. Januar 2017.
(KABl. S. 72)**

Die Landesynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG) vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „der Kreissynodalvorstand“ durch die Wörter „die Superintendentin oder der Superintendent“ ersetzt und nach der Klammer „(§ 11 des Presbyteriumswahlgesetzes)“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Begründet ein Mitglied ohne eindeutigen Bekenntnisstand seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, obliegt dem zuständigen Kirchenkreis die Feststellung, zu welcher Kirchengemeinde das Mitglied gehören soll. Hierbei achtet der Kirchenkreis auf eine Verteilung dieser Mitglieder zu gleichen Teilen auf die Kirchengemeinden; Familien werden durch dieses Verfahren nicht getrennt.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann durch bilaterale Vereinbarung ausgesetzt werden.

(3) Jedes zuziehende Mitglied kann binnen eines Jahres nach dem Zuzug bestimmen, welcher Kirchengemeinde es angehören will.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Rekowski Dr. Weusmann

Nr. 93 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD und des Aus- führungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD.

**Vom 12. Januar 2017.
(KABl. S. 76)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 19./20. September 2013 (KABl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

(zu §§ 9 Absatz 2, 19 Absatz 2 PfdG.EKD)

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen werden, wer das 44. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis finden sinngemäß Anwendung.“

2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.
3. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

(zu § 35 Absatz 2 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75% im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

4. Die bisherigen §§ 8 bis 21 werden zu §§ 10 bis 23.

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 19./20. September 2013 (KABl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden die folgenden neuen § 2 und § 3 eingefügt:

„§ 2

(zu § 8 Absatz 3 KBG.EKD)

(1) Das Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis richtet sich nach dem für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Recht. Über Ausnahmen entsprechend § 14 Abs. 11 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche das Landeskirchenamt, bei den übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft; in diesen Fällen bedarf die Ausnahmeentscheidung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich das Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis nach

den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.

§ 3

(zu §§ 27a Absatz 2, 54 Absatz 3 Satz 3 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75% im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 10 werden zu §§ 4 bis 12.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 94 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD.

Vom 22. November 2016.
(Abl. S. 269)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

§ 3 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319) geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg nimmt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit an der Gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Anteil.“

Artikel 2

Zustimmung zur Änderung der Grundordnung

Der Landesbischof wird ermächtigt, dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (Abl. EKD S. 311) zuzustimmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Dezember 2016

Dr. h.c. Frank O. July

Nr. 95 - Kirchliches Gesetz der Aufwandsentschädigung für Synodale. Vom 22. November 2016. (Abl. S. 270)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

In § 30 Satz 2 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319) geändert wurde, wird das Wort „Verordnung“ durch die Wörter „kirchliches Gesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Kirchliches Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode

§ 1

Sitzungstage- und Übernachtungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode, des Ältestenrats und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder der Landessynode je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld in Höhe des in § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrages. Das Sitzungstagegeld der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode erhöht sich je Sitzungstag um 10 Euro. Bei halbtägigen Sitzungen oder bei Tagungen, bei denen unentgeltlich Verpflegung gewährt wird, entsteht kein Sitzungstagegeldanspruch.

(2) Auswärtige Mitglieder der Landessynode erhalten, wenn sie vor oder nach einem Sitzungstag am Ort der Versammlung übernachten, ein Übernachtungsgeld. Das Übernachtungsgeld wird gemäß § 10 Absatz 2 Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(3) Für sitzungsfreie Tage oder für solche Tage, an denen ein Mitglied der Landessynode an der Sitzung nicht teilgenommen hat, besteht kein Anspruch auf Sitzungstage- und Übernachtungsgeld. Soweit auswärtige Mitglieder der Landessynode auch sitzungsfreie Tage am Versammlungsort zu verbringen benötigt sind, oder soweit sie sonst am Versammlungsort anwesend, aber infolge von Krankheit verhindert sind, an Sitzungen teilzunehmen, erhalten sie Sitzungstage- und Übernachtungsgeld.

(4) Nach näherer Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode sind höchstens zweimal jährlich auch für Zusammenkünfte von Mitgliedern der Landessynode, die der Arbeit der Landessynode, des Ältestenrats und ihrer Ausschüsse dienen (insbesondere zur Vorbereitung auf Sitzungen), Mitgliedern der Landessynode Sitzungstage- und Übernachtungsgelder zu gewähren.

§ 2

Verdienstausfallentschädigung und Kostenersatz

(1) Die in einem freien Beruf stehenden oder selbstständigen Mitglieder der Landessynode erhalten bei Verdienstausfall außer den Sitzungstage- und Übernachtungsgeldern eine Verdienstausfallentschädigung von 100 Euro pro Tag. Ein höherer Verdienstausfall kann im Einzelfall angemessen entschädigt werden. Das gleiche gilt für die nicht im kirchlichen

Dienst in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Landessynode hinsichtlich des Ersatzes des tatsächlichen Verdienstauffalls oder anderer Einkommenseinbußen.

(2) Ersetzt werden auch andere Kosten, die einem Mitglied der Landessynode entstehen, weil während seiner synodalen Tätigkeit andere Personen für eine notwendige Beschäftigung als Vertretung, Aushilfe oder zur Betreuung eingesetzt werden, sowie sonstige Aufwendungen, die aus entsprechenden Bedürfnissen erwachsen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

(1) Mitglieder der Landessynode erhalten für die Fahrt von ihrem Wohnort an den Ort der Tagung der Landessynode, des Ältestenrats und der Ausschüsse und zurück eine Fahrtkostenerstattung. §§ 6 bis 7a Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Benutzung der Deutschen Bahn I. Klasse unabhängig von der Entfernung berücksichtigt und bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs immer die Kilometervergütung bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm gewährt wird. Die Fahrtkostenerstattung steht den Mitgliedern der Landessynode zu für die An- und Rückreise zu Beginn und Schluss der Tagung sowie im Fall einer notwendigen Hin- und Rückreise innerhalb einer Tagung, ferner anstelle von Übernachtungsgeld, wenn das Mitglied der Landessynode zur Teilnahme an den Sitzungen täglich hin und zurück reist.

(2) Ferner werden die Fahrtkosten ersetzt, die den Synodalen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Landessynode für Fahrten zu Bezirkssynoden und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen entstehen.

(3) Nach näherer Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode ist auch für Zusammenkünfte von Mitgliedern der Landessynode, die der Arbeit der Landessynode, des Ältestenrats und ihrer Ausschüsse dienen (insbesondere zur Vorbereitung auf Sitzungen), diesen Mitgliedern der Landessynode Fahrtkostenerstattung zu gewähren.

(4) Über die mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegten Wegstrecken gemäß Absatz 1 bis 3 ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(5) Die zur Abrechnung der Reisekosten erforderlichen Aufstellungen und Belege sind in der Regel halbjährlich der Geschäftsstelle der Landessynode vorzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode davon abweichende Regelungen getroffen werden.

(6) Im Übrigen sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Reisekostenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Kostenpauschale

Die Mitglieder der Landessynode erhalten auf Antrag zur Abgeltung der Kosten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen, eine Kostenpauschale, soweit die Kosten nicht von einer kirchlichen Kasse übernommen werden, und zwar

1. die Präsidentin oder der Präsident monatlich 1000 Euro,
2. die stellvertretenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Ausschussvorsitzenden monatlich 200 Euro,
3. die anderen Synodalen monatlich 40 Euro.

Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode kann bestimmen, dass bis zu vier weiteren Mitgliedern der Landessynode eine Kostenpauschale gemäß Satz 1 Nummer 2 gewährt wird.

Artikel 3

Aufhebung der Kirchlichen Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode

Die Kirchliche Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode vom 23. November 2009 (Abl. 63 S. 569), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 29. Januar 2016 (Abl. 67 S. 15), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

St u t t g a r t, den 5. Dezember 2016

Dr. h.c. Frank O. J u l y

Nr. 96 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 23. November 2016. (Abl. S. 272)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 669), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Eingeschränkter oder fehlender Unterrichtsauftrag

Bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer, deren Verpflichtung zum Religionsunterricht auf Antrag aus persönlichen Gründen

herabgesetzt oder erlassen wird, entspricht jede nicht erteilte Wochenstunde einer Einschränkung des Dienstauftrages gemäß § 3 Absatz 1 um 3%. Das gilt nicht, wenn dies aus Krankheits- oder Altersgründen erfolgt.“

2. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besoldungs- und versorgungsberechtigte Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Ehegatten im nicht-kirchlichen öffentlichen oder einem dem öffentlichen oder kirchlichen Dienst vergleichbaren Dienst stehen, oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt sind, erhalten Familienzuschlag höchstens in dem Umfang, dass die Familienzuschläge oder entsprechende Zuschläge beider Ehegatten zusammengenommen nicht höher sind als der Betrag, der den beiden Ehegatten nach § 41 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung zustehen würde, wenn sie beide im nicht-kirchlichen öffentlichen Dienst stünden. Entsprechendes gilt, wenn einer anderen Person der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags ab dem zweiten Kind zustünde.“

3. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2 Württ.PfG“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Württ.PfG“ ersetzt.
4. In § 20 wird die Angabe „§ 6 Württ.PfG“ durch die Angabe „§ 7 Württ.PfG“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

St u t t g a r t, den 5. Dezember 2016

Dr. h.c. Frank O. J u l y

Nr. 97 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes. Vom 23. November 2016. (Abl. S. 272)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
2. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. sich herausstellt, dass sie oder er den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nicht gerecht wird.“
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Der Oberkirchenrat kann der unständigen Pfarrerin oder dem unständigen Pfarrer im Vorbereitungsdienst bis zum Wirksamwerden der Entlassung die Ausübung des Dienstes untersagen.“
3. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

(zu § 90 PfdG.EKD)

Ausschluss der Begrenzten Dienstfähigkeit

§ 90 Pfarrdienstgesetz der EKD findet keine Anwendung, es sei denn, die ständige Pfarrerin oder der ständige Pfarrer stimmt für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 90 Absatz 1 Pfarrdienstge-

setz der EKD vorliegen, der Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle zu. § 48 Satz 2 bis 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

4. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verordnungen zur Ausführung der § 6 Absatz 6, § 8 Absatz 3, § 19 Absatz 4, § 37 Absatz 1 Nummer 2 WürttPfdG und § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 55 Absatz 2 PfdG.EKD bedürfen der Mitwirkung des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 39 Absatz 1 der Kirchenverfassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Dezember 2016

Dr. h.c. Frank O. July

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

memo

nachhaltig
einkaufen



Über 20.000 ökofaire Artikel für Ihr Büro.

*Weitere Informationen und Konditionen finden Sie unter: www.wgkd.de/rahmenvertrag/memo-ag

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) · Lehmannstraße 1 · 30455 Hannover
Telefon 0511 47 55 33 - 0 · Telefax 0511 47 55 33 - 20 · info@wgkd.de · www.wgkd.de

WGKD
Die Einkaufsplattform
der Kirchen.

Diakonie
Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung

**Deutscher
Caritasverband**

EKD
Evangelische Kirche
in Deutschland

**Verband der Diözesen
Deutschlands**

dok
Deutsche Ordens-
oberkonferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram · Herrenhäuser Straße 12 · 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover